

§ 2 Vbg. KSPV

Vbg. KSPV - Kinderspielplatzverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2020

(1) Die anrechenbaren Spielflächen müssen mindestens folgendes Ausmaß aufweisen:

- a) bei Spielflächen für Kleinkinder: 60 m² zuzüglich 3 m² je Wohnung
und
- b) bei Spielflächen für Kinder: 90 m² zuzüglich 5 m² je Wohnung.

(2) Als anrechenbare Spielfläche gilt die Fläche, die zum Spielen geeignet und für diesen Zweck bestimmt ist. Wege, zum Spielen nicht geeignete Bepflanzungen u.dgl. zählen nicht zur anrechenbaren Spielfläche.

*) Fassung LGBl.Nr. 16/2010

In Kraft seit 30.04.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at